

## Juristische Fakultät

### ‚Depromotionen‘ : 1933 - 1945

- 07-1-195** *Die Aberkennung von Doktorgraden an der Juristenfakultät der Universität Leipzig 1933 - 1945* / hrsg. von Thomas Henne. In Zsarb. mit Anne-Kristin Lenk und Thomas Brix. - Leipzig : Leipziger Universitätsverlag, 2007. - 126 S. : Ill., graph. Darst. ; 24 cm. - ISBN 978-3-86583-194-1 : EUR 22.00  
**[9232]**

Zu den zahllosen Schikanen und Gemeinheiten, die sich die Führung des NS-Staates ausgedacht hatte, gehörte auch die willkürliche Aberkennung von Doktorgraden, juristisch als ‚Depromotion‘ bezeichnet. Der Entzug von akademischen Titeln konnte nach der sog. Machtergreifung durch die akademischen Gremien der Universitäten, durch Gerichte oder durch Verwaltungsbehörden angeordnet werden. Derartige Sanktionen hatte es bereits vor 1933 bei Erschleichung des Titels oder als Nebenfolge schwerer Straftaten gegeben, doch mußte ihnen ein rechtsstaatliches Verfahren vorausgegangen sein, welches die ‚Unwürdigkeit‘ zum Führen des Titels festgestellt hatte. ‚Unwürdigkeit‘ drückte sich im Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte aus, die eine zusätzliche Sanktion bei nachgewiesener Schwerekriminalität war. Für den Nationalsozialismus galten aufgrund seiner krud-rassistischen und menschenverachtenden Weltanschauung alle ‚Juden‘ als ‚unwürdig‘, doch dauerte es mehrere Jahre, bis eine reichseinheitliche Regelung für die Aberkennung von Doktorgraden gefunden war.

Die west- und ostdeutschen Universitäten haben sich nach 1945 viel Zeit gelassen, ehe sie mit der Aufarbeitung dieses düsteren Kapitels ihrer Geschichte und einer dringend gebotenen Wiedergutmachung begannen. Nicht alle sind bisher tätig geworden, und die in Breslau und Königsberg vorgenommenen Depromotionen werden wohl nie mehr zurückgenommen werden. Dabei hatten die Alliierten sämtliche aus politischen Gründen erfolgten Depromotionen bereits im Mai 1945 für nichtig, da voraussetzungslos, erklärt, aber versäumt, die Universitäten zum Handeln zu zwingen. Da zahlreiche Emigranten über den Verlust ihres Dokortitels nicht einmal informiert worden waren, hielt sich die Zahl der Proteste in engen Grenzen. Während einige Universitäten (z.B. Köln) allen Betroffenen ihre Titel und Grade pauschal wiederzuerkannten,<sup>1</sup> setzten andere Universitäten (z.B. Tübingen, Gießen, Bonn) Kommissionen ein, die jeden Einzelfall prüften und die Aberkennung immer dann rückgängig machten, wenn sie einzig aus po-

---

<sup>1</sup> *Doktorgrad entzogen!* : Aberkennungen akademischer Titel an der Universität Köln 1933 bis 1945 / verf. und hrsg. von Margit Szöllösi-Janze und Andreas Freitäger und den TeilnehmerInnen des Hauptseminars "Die Universität Köln im Nationalsozialismus", Wintersemester 2003/2004. [Red. Dagmar Herrmann]. - Nümbrecht : Kirsch, 2005. - 132 S. : Ill. ; 24 cm. - ISBN 3-933586-42-9 : EUR 12.00.

litischen Gründen erfolgt war. Mehrere einschlägige Publikationen dokumentieren die jeweiligen Aktivitäten.<sup>2</sup>

Der akademische Senat der Universität Leipzig hat am 12. Juli 2001 beschlossen, daß die während der NS-Diktatur erfolgten Aberkennungen von Doktorgraden und anderen akademischen Graden, „die ausschließlich der Verfolgung aus politischen, rasseideologischen und Glaubensgründen dienten, mit grundlegenden Prinzipien eines Rechtsstaats nicht vereinbar und deshalb von Anfang an nichtig waren“ (S. 14). Die Juristische Fakultät, die immerhin an der Depromotion von 73 ihrer ehemaligen Doktoren beteiligt war, wobei höchst angesehene Vertreter das Dekanat führten (Paul Koschaker, Heinrich Siber, Hans Gerber, Hans Oppikofer, Ernst Rudolf Huber, Günter Haupt, Karl Michaelis) hat sich, nicht zuletzt aufgrund von Bitten aus Israel, diesen Beschluß zu eigen gemacht und den Privatdozenten Thomas Henne während einer Lehrstuhlvertretung mit der Erforschung der Aberkennungen betraut. Diese werden jetzt in einem gehaltvollen Sammelband präsentiert, der wichtige Ergebnisse aufbereitet und die an anderen Universitäten gewonnen Erkenntnisse mit einbezieht. Leider fehlt eine Gesamtbibliographie, so daß man sich die einschlägigen Titel etwas mühsam aus dem dichten Geflecht der Fußnoten heraussuchen muß.

Der Band wird mit dem Abdruck des Fakultätsbeschlusses vom 17. Januar 2001, dem Abdruck der Namen der 73 Betroffenen und mehreren Grußworten eröffnet. Darauf folgen vier Beiträge, welche die in der NS-Zeit erfolgten Aberkennungen besprechen, die Geschichte des juristischen Promotionswesens in Leipzig aufarbeiten, die normativen und verfahrensrechtlichen Vorschriften erläutern und eine kollektivbiographische Auswertung der Namen versuchen. Porträts von sechs aus ganz unterschiedlichen Gründen ihres Titels entkleideten Leipziger Juradoktoren, die meist als Anwälte in verschiedenen deutschen Städten arbeiteten, runden den Band ab. Ihr Leben verlief hochdramatisch, wenngleich die meisten Krieg und Verfolgung überlebten: Der Strafverteidiger Hartmut Berlet wurde wegen seiner Unterstützung von Sozialdemokraten und Kommunisten verfolgt, Max Friedländer als Jude, Kurt Häntzschel als Presserechtl. und Anhänger der Pressefreiheit (er wurde im brasilianischen Exil bei Arbeiterunruhen erschossen), Curt Graf als Jude und Sozialdemokrat, Eva Lappe als Jüdin und Frauenrechtlerin, Julius Lips, ehemaliger Leipziger Rektor, als engagierter Sozialdemokrat und Hermann Reinmuth als bekennender Christ (er kam im KZ Sachsenhausen ums Leben). Diese Auswahl darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß die meisten ‚Depromovierten‘ ihren Titel aufgrund ihrer jüdischen Abstammung verloren.

Die von den Nazis gehandhabte Depromotions-Praxis war, dem Doppelcharakter des Regimes als Normen- und Verordnungsstaat entsprechend, unübersichtlich und uneinheitlich, zumal zunächst mehrere Instanzen damit befaßt werden konnten und rechtliche Grundlagen fehlten. Auch den Juri-

---

<sup>2</sup> Guter Überblick in: **Die bürokratische Verfolgung** : Doktorgradentziehungen an der Universität Gießen 1933 - 1945 im Kontext der nationalsozialistischen Verfolgungspolitik / Peter Chroust. - Gießen : Focus-Verlag, 2006. - 156 S. : Ill., graph. Darst. ; 21 cm. - ISBN 978-3-88349-513-2 : EUR 15.00.

sten Henne und Brix gelingt es nicht, die juristischen Hintergründe der Leipziger Aberkennungen zweifelsfrei zu verdeutlichen. Das liegt einmal daran, daß die Promotionsordnungen der Leipziger Juristenfakultät von 1921/23 und 1925 keine Entzugsmöglichkeiten kannten. Erst die Promotionsordnung vom Frühjahr 1938 sah entsprechende Regelungen vor. Diese waren bereits inhaltsgleich mit den entsprechenden Vorschriften eines Reichsgesetzes „über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939“. Dessen § 4 sah den Entzug verliehener akademischer Grade vor, wenn sich nachträglich herausstellte, daß sie durch Täuschung erworben wurden oder wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden waren, oder wenn sich nachträglich herausstellte, daß der Inhaber unwürdig war, oder wenn er sich durch sein späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hatte. Gerade diese letzten beiden Prämissen wurden jetzt sozusagen automatisch auf ‚Juden‘ angewandt.

Das vorerwähnte Reichsgesetz von 1939 koppelte den Verlust des Dokortitels automatisch an die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit. Die Ausbürgerung, und das bleibt nachzutragen, war bereits durch ein „Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsbürgerschaft vom 14. Juli 1933“ geregelt worden und zielte zunächst darauf ab, die während der Zeit der Weimarer Republik eingebürgerten Juden sowie alle politischen Flüchtlinge auszubürgern und ihr Vermögen zu beschlagnahmen. Mit dem § 2 schuf das Gesetz die Möglichkeit, Reichsangehörigen, die sich im Ausland aufhielten, die deutsche Staatsangehörigkeit abzuerkennen, „sofern sie durch ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt, die deutschen Belange geschädigt“ hatten. Als Bruch der Treuepflicht wurde z.B. gewertet, wenn ein amtsenthobener Deutscher feindseliger Propaganda gegen das Deutsche Reich Vorschub leistete oder das deutsche Ansehen durch Kritik der Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung herabzuwürdigen suchte. Das waren schwammige Umschreibungen, die jede antijüdische Maßnahme rechtfertigen konnten. Je mehr Deutsche emigrierten, desto mehr Ausbürgerungen wurden angeordnet. Insgesamt wurden 39.006 Fälle von Ausbürgerung bekannt. Die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 (sog. Nürnberger Gesetze) vom 25. November 1941 sah vor, daß über die Reichsgrenze deportierte Juden automatisch ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren und damit vogelfrei waren. Doch vermutlich wird sich keine Instanz zu diesem Zeitpunkt noch die Mühe gemacht haben, jüdischen Deportierten, auf die der Holocaust wartete, vorher noch den Dokortitel abzuerkennen.

Auf S. 112 - 116 finden sich Daten zu 73 Betroffenen aus den Jahren 1933 - 1945. Daraus ergibt sich, daß die Mehrzahl von 60 Aberkennungen in die Jahre 1938 - 1942 fällt, d.h. die Zeit vom Erlaß rechtlicher Regelungen bis zum Beginn der Deportationen. Wie viele Depromotionen insgesamt nicht aus rassistischen, sondern aus standesrechtlichen, strafrechtlichen oder politischen Gründen erfolgten, läßt sich nicht so ohne weiteres feststellen. Besonders aufschlußreich sind daher die 11 Entziehungen aus den Jahren

1933 - 1937, die zwar nicht in einen völlig rechts- oder besser vorschrittsfreien Raum fallen, aber bei denen in besonders hohem Maße Ermessen und Willkür im Spiel sein konnten. Doch leider lassen sich nur in wenigen Fällen genaue Aufschlüsse finden (S. 77 - 82). So ist nicht klar, wer in diesen ersten Jahren der Naziherrschaft die Initiative zur Aberkennung traf.

Der vorliegende Band ist eine wichtige Ergänzung zu ähnlichen Arbeiten anderer Universitäten<sup>3</sup> und fügt sich gut in die zahlreichen publizistischen Aktivitäten der Leipziger Universität aufgrund ihres 2009 zu begehenden 600. Geburtstags ein. Abbildungen, Faksimiles und reproduzierte Aktenstücke liefern wichtige Zusatzinformationen. Ein Namensregister fehlt.

Frank-Rutger Hausmann

#### QUELLE

**Informationsmittel (IFB)** : digitales Rezensionsorgan für Bibliothek und Wissenschaft

<http://www.bsz-bw.de/ifb>

---

<sup>3</sup> Wie mir Herr Dr. Dieter Speck, der Leiter des Freiburger Universitätsarchivs auf Anfrage mitteilte, werden die etwa 100 Freiburger ‚Fälle‘ im Augenblick in einer Dissertation untersucht. Ansätze finden sich bereits in: **Politische und nicht politische Aberkennung von akademischen Graden** : eine Auswertung der Rundschreiben deutscher Universitäten in der NS-Zeit / Sabine Happ. // In: Vielfalt der Geschichte - Lernen, Lehren und Erforschung vergangener Zeiten. Festgabe für Ingrid Heidrich zum 65. Geburtstag / hrsg. von Sabine Happ und Ulrich Nonn. - Berlin : WVB, Wiss. Verl. Berlin, 2004. - 296 S. : Ill. ; 24 cm. - ISBN 3-86573-003-5 kart. : EUR 30.00. Hier: S. 283 - 296.